

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Ruben Rupp AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Beförderungskosten von in Landeserstaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Asylbewerbern**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gesamtkosten für Beförderungsleistungen für Asylbewerber fielen in allen baden-württembergischen Landeserstaufnahmeeinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Einrichtungen) in den Jahren 2017 bis 2022 jährlich an?
2. Welche Gesamtkosten für Taxifahrten für Asylbewerber fielen in allen baden-württembergischen Landeserstaufnahmeeinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Einrichtungen) in den Jahren 2017 bis 2022 jährlich an?
3. Welche Gesamtkosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Asylbewerber fielen in allen baden-württembergischen Landeserstaufnahmeeinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Einrichtungen) in den Jahren 2017 bis 2022 jährlich an?
4. Für welche Fahrten werden den Asylbewerbern Taxikosten erstattet?
5. Wie wird die Erstattung der Taxikosten organisiert, also erhalten die Fahrgäste Gutscheine, Bargeld oder werden den Taxifahrern Fahrtkosten nachträglich und gegen welche Belege erstattet?
6. Wenn nachträgliche Erstattung erfolgt, wie findet eine Mißbrauchskontrolle statt?

2.3.2023

Rupp AfD

Eingegangen: 3.3.2023 / Ausgegeben: 17.4.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Nach einem Bericht der Bild-Zeitung fielen in den niedersächsischen Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) im Jahr 2022 für die Beförderung von Personen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht waren, Kosten in Höhe von 5,5 Millionen Euro an. Allein für die Beförderung per Taxi 4,9 Millionen Euro, das waren 3 Millionen Euro mehr als 2017. Die Angaben stammen aus der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage in Niedersachsen; der Fragesteller geht davon aus, dass diese Daten entsprechend auch von den hiesigen LEA geliefert werden können.

## Antwort

Mit Schreiben vom 24. März 2023 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Gesamtkosten für Beförderungsleistungen für Asylbewerber fielen in allen baden-württembergischen Landeserstaufnahmeeinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Einrichtungen) in den Jahren 2017 bis 2022 jährlich an?
2. Welche Gesamtkosten für Taxifahrten für Asylbewerber fielen in allen baden-württembergischen Landeserstaufnahmeeinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Einrichtungen) in den Jahren 2017 bis 2022 jährlich an?
3. Welche Gesamtkosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Asylbewerber fielen in allen baden-württembergischen Landeserstaufnahmeeinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Einrichtungen) in den Jahren 2017 bis 2022 jährlich an?

Zu 1., 2. und 3.:

Die Aufteilung der Gesamtkosten für Beförderungsleistungen, für Taxifahrten sowie für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Asylbewerber nach Einrichtungen ist mangels entsprechender Auswertungsmöglichkeiten nicht möglich. Aus diesem Grund werden in den nachfolgenden Tabellen die Kosten in den Jahren 2017 bis 2022 nach Regierungsbezirk in Euro aufgeführt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Kosten für das Jahr 2022 nicht nur auf Asylbewerber beziehen, sondern auch auf Schutzsuchende aus der Ukraine. Eine getrennte Erfassung erfolgte nicht und kann deswegen nicht ausgewiesen werden.

## Gesamtkosten für Beförderungsleistung

Jahr	Regierungspräsidien				Gesamt
	Freiburg	Karlsruhe	Stuttgart	Tübingen	
2017	185.784	6.480.604	213.023	154.769	7.034.179
2018	118.832	5.036.770	116.942	230.959	5.503.503
2019	176.148	3.885.982	143.379	305.489	4.510.998
2020	125.906	3.356.309	193.047	203.033	3.878.295
2021	310.398	4.131.558	406.509	291.785	5.140.250
2022	471.538	5.765.666	999.072	558.138	7.794.414
Gesamt	1.388.606	28.656.889	2.071.972	1.744.173	33.861.640

Hinsichtlich der beim Regierungspräsidium Karlsruhe angefallenen Gesamtkosten für Beförderungsleistungen ist anzumerken, dass dort mit der „Leitstelle Flüchtlingsunterbringung“ eine landesweite Aufgabe wahrgenommen wird, sodass insoweit keine Vergleichbarkeit mit den anderen Regierungspräsidien besteht. Die Leitstelle koordiniert u. a. die Transfers zwischen den Einrichtungen des Regierungsbezirkes aber auch in andere Regierungsbezirke, die landesweiten Transfers bei Zuweisungen in die vorläufige Unterbringung der Stadt- und Landkreise, Weiterleitung und Beförderung von Asylsuchenden in andere Bundesländer.

Gesamtkosten für Taxifahrten

Jahr	Regierungspräsidien				Gesamt
	Freiburg	Karlsruhe	Stuttgart	Tübingen	
2017	3.168	105.302	41.448	693	150.611
2018	10.315	101.726	21.803	1.502	135.346
2019	18.088	95.832	14.714	3.491	132.125
2020	41.440	84.231	17.841	9.442	152.954
2021	118.758	79.474	22.932	16.908	238.072
2022	55.273	80.249	45.548	15.205	196.275
Gesamt	247.042	546.814	164.286	47.240	1.005.382

Gesamtkosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Jahr	Regierungspräsidien				Gesamt
	Freiburg	Karlsruhe	Stuttgart	Tübingen	
2017	95.545	1.579.690	43.030	67.257	1.785.522
2018	49.041	1.218.159	36.938	23.799	1.327.937
2019	79.394	850.726	34.931	41.388	1.006.439
2020	53.166	436.742	13.753	21.387	525.048
2021	72.760	460.855	22.085	24.063	579.762
2022	222.153	729.007	23.424	70.851	1.045.435
Gesamt	572.059	5.275.179	174.161	248.744	6.270.143

4. Für welche Fahrten werden den Asylbewerbern Taxikosten erstattet?

Zu 4.:

Rechtsgrundlage für die Übernahme von Taxikosten sind die §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Insbesondere bei Krankenfahrten kann in Einzelfällen die Nutzung eines Taxis infrage kommen, soweit dies medizinisch erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für Personen mit schwerer Mobilitätseinschränkung oder wenn es sich um eine Rückfahrt nach Kaiserschnitt/Entbindung oder um eine fortgeschrittene Schwangerschaft handelt. Ebenso können auch Rückfahrten aus dem Krankenhaus in Abend-/Nachtzeiten erstattet werden, wenn eine Heimfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist oder durch die Fahrt ein Krankentransport vermieden werden kann. In Ausnahmefällen werden Verlegungsfahrten mit dem Taxi unternommen, soweit dies aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist.

5. Wie wird die Erstattung der Taxikosten organisiert, also erhalten die Fahrgäste Gutscheine, Bargeld oder werden den Taxifahrern Fahrtkosten nachträglich und gegen welche Belege erstattet?

Zu 5.:

Die Fahrtkosten werden direkt zwischen dem Regierungspräsidium und dem jeweiligen Taxiunternehmen abgerechnet. Voraussetzung für eine Krankenfahrt ist die Vorlage eines sogenannten Beförderungsscheins, der dem Taxiunternehmen auszuhändigen ist. Der Beförderungsschein wird entweder durch den behandelnden

Arzt in einer Erstaufnahmeeinrichtung, durch den Alltagsbetreuer oder im Krankenhaus ausgefüllt, gestempelt und dem Schutzsuchenden ausgehändigt. Das Taxiunternehmen rechnet die Fahrt auf dieser Grundlage sodann direkt mit dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium ab. Eine Erstattung von Taxikosten unmittelbar an Schutzsuchende findet nicht statt.

*6. Wenn nachträgliche Erstattung erfolgt, wie findet eine Mißbrauchskontrolle statt?*

Zu 6.:

Die Kontrolle hinsichtlich einer missbräuchlichen Nutzung erfolgt durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium. Eine Erstattung von Taxikosten erfolgt dabei grundsätzlich nur nach Vorlage eines ausgefüllten und gestempelten Beförderungsscheins. Darüber hinausgehend erfolgen teilweise noch weitere Abgleiche. Die Beförderungsscheine sind durchnummeriert, um einer missbräuchlichen Nutzung vorzubeugen und Abgleiche zu erleichtern.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration